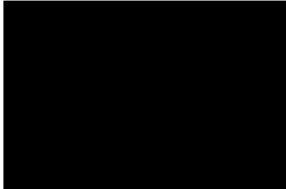




Dienststelle Trier

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

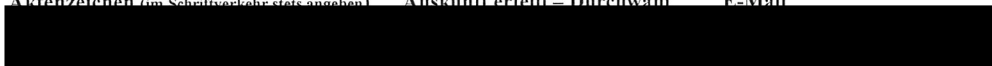


Postanschrift

Dienststelle Trier  
Gartenfeldstr. 12a  
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0  
Fax: 0651/94907-366  
E-Mail: [lwk-rlp@t-online.de](mailto:lwk-rlp@t-online.de)  
Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)    Auskunft erteilt = Durchwahl    E-Mail



Datum  
11.05.2023

**Ortsgemeinde Rhaunen, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Humesberg“**  
**-Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**-Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 27. April 2023 - Ihr Az: Ke/Bu**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sei festzuhalten, dass die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Bestrebungen, den Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen, unterstützt. Die derzeitige Praxis, der ungesteuerten Planung, beeinträchtigt die landwirtschaftlichen Betrieben erheblich. Es ist bereits jetzt schon festzustellen, dass anstehende Planungen für PV Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben. Der Flächenentzug beschleunigt den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.

Wir halten es ebenso für erforderlich der Prüfkaskade des Grundsatzes 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Danach hat der Ausbau von Freiflächen- Photovoltaik- Anlagen flächenschonend zu erfolgen. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt, „dass Freiflächen- Photovoltaik- Anlagen insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen errichtet werden sollen“. Daher ist bei allen Überlegungen der vorbereitenden Bauleitplanung mit einem konkreten Nachweis zu prüfen, ob im gesamten Raum der jeweiligen Flächennutzungsplanung (VG-Ebene!) entsprechende Konversionsflächen zur Verfügung stehen. Nach G 166 ist es demnach erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von Konversions- und Deponieflächen erschlossen und zu nutzen sind. Erst im nächsten Schritt schreibt der Grundsatz 166 des LEP IV vor, PV

Anlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen zu errichten.

Weiterhin verlangt der flächenschonende Ausbau darüber hinaus die Einbeziehung von Alternativen. Die Alternativenprüfung zur o.g. Planung berücksichtigt nicht alle Potentiale. Daher sind ergänzend alle Potentiale von Dachflächen in den Kommunen zu ermitteln. Neben privaten Gebäuden zählen hierzu alle Gebäude der öffentlichen Hand. Bisher wurde bei nahezu allen Gebäuden wie Hallen, Einkaufszentren und Einzelhandelsunternehmen nicht berücksichtigt, ob ihre Dachflächen für Photovoltaik-Anlagen geeignet sind. Hier muss dringend ein Umdenken erfolgen. Ein großes und von den Kosten her leicht zu erschließendes Potential stellen außerdem Parkplätze dar, die leicht überdacht werden können. Es ist erforderlich, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung diese Potentiale erfasst werden und im Hinblick auf eine Machbarkeit verbindlich geprüft werden. Innerhalb der Verbandsgemeinde wurden weitere Planungen zu Freiflächenphotovoltaik-Anlagen durchgeführt bzw. umgesetzt. Diese Planungen sind in dem beantragten Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen, um Summationseffekte auszuschließen.

Die Ortsgemeinde Rhaunen plant auf einer Fläche von 7,1 ha die Errichtung eines Solarparks. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Acker und Grünland bewirtschaftet und dienen der Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen überwiegend zwischen 35 und 45, was guten bis sehr guten Böden in der Region entspricht. Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe sieht für den nördlichen Bereich Vorrangfläche für die Landwirtschaft vor. Der südliche Teil wird als sonstige Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und entspricht dem Vorbehalt für die Landwirtschaft. Insbesondere dieser Teil weist überwiegend Zahlen von bis 45 auf. Hierbei handelt es sich weder um zivile oder militärische Konversionsflächen noch um artenarme vorbelastete Acker- und Grünlandstandorte, sondern für die Region um gute bis sehr gute Böden, die gut zu bewirtschaften und erschlossenen sind. Dem Grundsatz 166 des LEP IV wurde keine Rechnung getragen. Alternativstandorte wurden u.E. ebenfalls nicht hingehend aller möglichen Potentiale geprüft.



Für den nördlichen Teil des Plangebietes (in der Karte blau dargestellt) weist der RROP Rheinhessen-Nahe einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, wurde dieser Tatbestand übersehen.

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen Nahe heißt es im Z 83 konkret:

*„Im Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.“*

Der Regionale Raumordnungsplan ist somit in seinen Grundzügen berührt. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit Freiflächenphotovoltaik gehen sämtliche Funktionen dieses Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe. Die landwirtschaftlichen Flächen haben aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit die Darstellung als Vorrangfläche erhalten. Eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und Weise, nach Rückbau der Anlage, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar und bereits unter den heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen nur schwer realisierbar. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Nutzung als Freiflächenphotovoltaik einer dauerhaften Versiegelung gleichzusetzen.

Die Planung widerspricht dem gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe. Aufgrund dessen sowie einer mangelnden Alternativenprüfung und der Tatsache, dass es sich um ertragsfähige gute bis sehr gute Böden handelt wird die Planung aus agrarstrukturellen Sicht abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

## **Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen**

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unterstützt die Bestrebungen, den Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen. Die Freiflächen Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Die momentane Praxis, der ungesteuerten Planung, führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist bereits jetzt schon festzustellen, dass anstehende Planungen für PV Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV- Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.

Um die Belange der Landwirtschaft, der Betriebe und der Agrarstruktur besser zu berücksichtigen sind nachfolgende Punkte bei der Planung von Freiflächen PV Anlagen zwingend einzuhalten:

### **1. Konsequente Anwendung und Einhaltung von raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritten.**

*Eine Vielzahl von PV-Aktivitäten erfolgt auf Zuruf von Investoren und Projektierern, ohne dass es ein abgeschlossenes Konzept der Kommunen gibt, dies erzeugt eine sehr große unkalkulierbare Betroffenheit der Landwirtschaft. Eine saubere Einhaltung der raumordnerischen Verfahrensschritte und konsequente Begründungen in der Bauleitplanung sind Voraussetzung für eine objektive Planung. Die frühzeitige Einbindung aller Betroffenen und die Berücksichtigung aller Kriterien der Freiraumplanung ist somit die Grundlage für rechtsstaatliche und von der Gesellschaft akzeptierte Entscheidungsprozesse. Die Flächenbeurteilung muss daher auf Grundlage eines durch die Träger der Bauleitplanung abgestimmten*

Gesamtkonzeptes erfolgen. In diesem Gesamtkonzept ist die Landwirtschaftskammer frühzeitig zu beteiligen.

**2. Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlicher Vorrangflächen.**

Vorrangflächen für die Landwirtschaft werden in den Regionalen Raumordnungsplänen als Ziel dargestellt. Die regelmäßige Definition, dass „eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist“ führt zu dem Ergebnis, dass eine Freiflächen- Fotovoltaik- Anlage (die anders als bei Windenergieanlagen größere Flächen in Anspruch nimmt) nicht mit den Zielen der Regionalplanung zu vereinbaren ist. Das gilt auch dann, wenn die Flächen zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland genutzt werden können und dies gilt auch im Hinblick darauf, dass Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum von ca. 20 Jahren errichtet werden.

**3. Die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgegebene Prüfkaskade des Grundsatzes G 166 (Konversionsflächen - Brachflächen - Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten und nachzuweisen.**

Der Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) verlangt „einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen“. Dazu ist es nach G 166 erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von Konversions- und Deponieflächen zu erschließen und zu nutzen sind. Insbesondere sind darüber hinaus weitere Potentiale für PV Anlagen zu ermitteln. Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesene Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind verbindlich und nachvollziehbar zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV Anlagen in Erwägung gezogen werden. Ergänzend sind alle Potentiale von Dachflächen in einer Kommune zu ermitteln. Kommunen haben durch Information und Beratung die Voraussetzungen für die Nutzung privater Dachflächen für PV Anlagen zu schaffen.

**4. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt bei der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Anlagen ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen, die nicht allein an der Ertragsfähigkeit eines Standortes festgemacht werden können. Um einen konkreten Raumbezug herzustellen, sind alle zu berücksichtigende Parameter auf Basis der Gemeindeebene darzustellen:**

- **Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich.**

Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher sind Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

- **Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen.**  
*Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV ist auf Ortsebene zu betrachten. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Anschließend ist die Bodengüte der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flächen mit deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte können als ertragsschwach angesehen werden. Daraus ergibt sich, dass alle anderen Flächen als Ausschlussflächen anzusehen sind.*
- **Berücksichtigung von Grundstücken mit für den Planungsraum besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften.**  
*Besondere Nutzungseigenschaften ergeben sich durch die Eignung für bestimmte Kulturen, wie z.B. durch die Möglichkeit der Beregnung, den Anbau von Kulturen wie Gemüse auf leichten Standorten oder Dauerkulturen. Auch diese Standorte sind als Ausschlussflächen anzusehen, die Aufzählung ist nicht abschließend.*
- **Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation**  
*Agrarstrukturelle Belange sind individuell zu erfassen. Dazu gehören besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (insbesondere Bodenordnungsverfahren) und Nutzungseigenschaften die sich bspw. durch die Schlaggröße, die Erschließung und die landwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. Drainagen, Beregnung, Kulturschutz) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entsprechende Flächen sind als Ausschlussflächen für Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen anzusehen.*
- **Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung.**  
*In allen Fällen ist zu prüfen, ob einzelne Betriebe durch die Überplanung von Flächen mit Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen einen Verlust von bewirtschafteten Flächen erfahren. Soweit der Verlust von Pachtflächen zu einer Existenzgefährdung führt, sind diese Standorte ebenfalls als Ausschlussflächen anzusehen.*
- **Bei einer Flächenbeurteilung müssen auch Gebiete in Naturschutzgebieten berücksichtigt werden.**  
*Sofern in einem Gebiet naturschutzfachliche Nutzungsaufgaben für landwirtschaftliche Flächen bestehen, können diese Flächen grundsätzlich für eine Planung herangezogen werden. Insbesondere sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit wie z.B. bei Magerrasen, keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV Anlagen zu erwarten sind.*
- **Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Solareinstrahlung geprägt sind.**  
*Um eine möglichst effektive Solarleistung zu erzielen und gleichzeitig, sowenig wie möglich Landwirtschaftsfläche zu beanspruchen, sind alle landwirtschaftliche Flächen mit unterdurchschnittlicher Solareinstrahlung als Standort grundsätzlich nicht geeignet, dazu hat eine geeignete Darstellung zu erfolgen.*

- **Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten.**  
*Summationseffekte durch weitere Flächen in Anspruch nehmende Planungen wie Siedlungs- und Verkehrsflächen incl. Gewerbe- und Industrieflächen, Windkraftflächen, Maßnahmen der Aufforstung und Schutzgebietsausweisungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.*
- **Eine sachgerechte Flächenbeurteilung erfolgt unabhängig vom Anlagentyp der zu installierenden Anlage, wie zum Beispiel von Agri- PV Anlagen**  
*Agri-PV-Anlagen sind bisher noch nicht über Modellprojekte und Versuchsstandorte hinaus praxiserprobt. Sofern schlüssige und wissenschaftlich begleitete Konzepte vorliegen, könnten geeignete Standorte im Einzelfall geprüft werden. Hierbei wäre die DIN SPEC 91434 verbindlich anzuwenden.*

**5. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für die Umwelt soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.**

*Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, sind naturschutzrechtlich nicht als Eingriff anzusehen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die verbindlich anzurechnen sind.*

**6. Forstliche Kalamitätsflächen sollten in Gebieten mit überdurchschnittlichem Waldanteil als potentielle PV- Freiflächenstandorte geprüft werden. Ebenfalls sind Wasserflächen (Floating-PV) als potentielle Standorte zu prüfen.**

*Forstliche Kalamitätsflächen stellen je nach Region eine große Herausforderung dar. Gerade in Bereichen Schad- oder Windwurfflächen z.B. Fichtenmonokulturen ergibt sich die Notwendigkeit eines Waldumbaues, hier sollte in waldreichen Gebieten die Errichtung von Freiflächen-PV- Anlagen als mögliche Folgenutzung zur zeitlichen Entzerrung der notwendigen Aufforstungen geprüft werden. Gleiches gilt für größer Wasserflächen z.B. im Bereich von Abbauflächen und Talsperren.*